



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 4. Juni 2018
(OR. en)

9719/18

JAI 586
CATS 40
CT 108
COPEN 182
ENFOPOL 300

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
vom 4. Juni 2018
Empfänger: Delegationen
Nr. Vordok.: 9118/18
Betr.: Terrorismusopfer
– Schlussfolgerungen des Rates (4. Juni 2018)

Die Delegationen erhalten anbei die Schlussfolgerungen des Rates zu Terrorismusopfern, die der Rat (Justiz und Inneres) auf seiner Tagung vom 4. Juni 2018 angenommen hat.

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES ZU TERRORISMUSOPFERN

Der Rat

BEKRÄFTIGT, dass Terrorismus einen der schwersten Verstöße gegen die Werte darstellt, auf die sich die Europäische Union gründet und die in Artikel 2 EUV verankert sind: Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Gleichheit, Solidarität, Menschenrechte und Grundfreiheiten.

STELLT FEST, dass terroristische Anschläge darauf abzielen, ein Land oder eine internationale Organisation ernsthaft zu schädigen, und einen Angriff auf die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit und unsere Art zu leben darstellen. Daher sind Terrorismusopfer die Ziele einer der schwersten Formen des Anschlags auf die Grundprinzipien der Union. Demokratische Gesellschaften im Allgemeinen und die EU-Mitgliedstaaten im Besonderen müssen sicherstellen, dass ihre Bedürfnisse umfassend gedeckt werden, wozu auch der Erlass von Schutz-, Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen gehört¹.

IST DER AUFFASSUNG, dass die derzeitige Erscheinungsform des Terrorismus in Bezug auf Täter und Opfer oft eine länderübergreifende Dimension aufweist, aufgrund des Ausmaßes und der Willkür der Angriffe. Daher ist die Notwendigkeit hervorzuheben, den Opfern gemäß Artikel 26 der Richtlinie 2017/541/EU unabhängig davon, wo sich ihr Wohnsitz innerhalb der EU befindet, eine angemessene und koordinierte Behandlung angedeihen zu lassen.

BETONT, dass in der Strategie der Europäischen Union zur Terrorismusbekämpfung von 2005², die 2014 überarbeitet wurde, anerkannt wird, dass Solidarität mit Terrorismusopfern und deren Angehörigen sowie ihre Unterstützung und Entschädigung einen wesentlichen Bestandteil der Reaktion auf Terrorismus auf nationaler und europäischer Ebene darstellen.

¹ Gestützt auf die Erwägungsgründe 27-29 und Artikel 2 der Richtlinie 2017/541/EU zur Terrorismusbekämpfung.

² Dok. 14469/4/05.

HEBT ERNEUT HERVOR, dass die Richtlinie 2012/29/EU³, die für alle Opfer gleich welcher Straftat gilt, anerkennt, dass Opfer von Terrorismus aufgrund der besonderen Art der Straftat, die gegen sie begangen wurde, letztendlich aber der Gesellschaft schaden soll, Betreuung, Unterstützung und Schutz benötigen. In dieser Richtlinie werden die Mitgliedstaaten auch aufgerufen, den Bedürfnissen von Terrorismusopfern und denen ihrer Angehörigen in besonderer Weise Rechnung zu tragen und zu versuchen, ihre Würde zu schützen.

HEBT HERVOR, dass die Richtlinie 2017/541/EU⁴ zur Terrorismusbekämpfung besondere Bestimmungen für die Opfer von Terrorismus enthält, die direkter auf deren spezifische Bedürfnisse ausgerichtet sind, wie z. B. emotionale und psychologische Betreuung unmittelbar nach einem Terroranschlag und so lange wie nötig, medizinische Versorgung und Unterstützung bei der Beschaffung von Information über alle relevanten rechtlichen, praktischen oder finanziellen Angelegenheiten.

STELLT FEST, dass die Richtlinie das Recht auf Informationen und Unterstützung anerkennt, wenn es darum geht, gemäß der Richtlinie 2004/80/EG⁵ zur Entschädigung der Opfer von Straftaten in grenzüberschreitenden Situationen die nach dem einzelstaatlichen Recht des Mitgliedstaats, in dem der Anschlag stattgefunden hat, geltenden Schadenersatzansprüche wahrzunehmen.

UNTERSTREICHT die Notwendigkeit, die diesbezügliche Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu fördern, um den Zugang der Opfer zu den erforderlichen Informationen zu gewährleisten und zu erleichtern, indem verwaltungstechnische und rechtliche Hürden beseitigt und unnötige Verzögerungen vermieden werden, sodass die Opfer ihre Ansprüche geltend machen können.

ERINNERT DARAN, dass der Europäische Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 22./23. Juni 2017 betont hat, wie wichtig es ist, Unterstützung für die Opfer von Terrorakten bereitzustellen.

³ Richtlinie 2012/29/EU vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI.

⁴ Richtlinie 2017/541/EU vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates.

⁵ Richtlinie 2004/80/EG vom 29. April 2004 zur Entschädigung der Opfer von Straftaten.

BEGRÜSST die Schlussfolgerungen des Rates vom Juni 2016 zur Einrichtung eines informellen europäischen Netzes für die Rechte der Opfer⁶.

BEGRÜSST den Bericht der Kommission über die hochrangige Expertensitzung zur Opferfrage, die am 29. Januar 2018 in Brüssel stattgefunden hat.

UNTERSTREICHT erneut die dringende Notwendigkeit eines kontinuierlichen Eintretens der Union für die Verteidigung von Opferrechten im Allgemeinen.

BETONT, dass der Beitrag der Zivilgesellschaft und Opferverbände zur Unterstützung von Terrorismusopfern unverzichtbar ist.

NIMMT KENNTNIS von den 2005 verabschiedeten (und 2017 überarbeiteten) Leitlinien des Europarates zur Verbesserung der Unterstützung, Information und Entschädigung der Opfer von Terrorismus.

VERWEIST auf die Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus⁷, in der die Notwendigkeit der Förderung und des Schutzes der Rechte von Terrorismusopfern hervorgehoben wird.

VERWEIST ferner auf die Resolution 2322 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 12. Dezember 2016 über internationale Rechtshilfe im Zusammenhang mit Terrorismus.

BEKRÄFTIGT seine tief empfundene Solidarität mit den Opfern von Terrorismus und deren Angehörigen und BETONT, wie wichtig es ist, Terrorismusopfer zu unterstützen und ihnen und ihren Angehörigen dabei zu helfen, mit ihren Verlusten und ihrer Trauer umzugehen.

⁶ Dok. 8960/16.

⁷ Resolution 60/288 vom 8. September 2006 zur Verabschiedung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus.

DIE MITGLIESTAATEN WERDEN AUFGERUFEN,

Gegebenenfalls die Bestimmungen der Richtlinie 2017/541/EU über den Schutz, die Unterstützung und die Rechte der Opfer von Terrorismus wirksam UMZUSETZEN und dabei der Besonderheit und den spezifischen Bedürfnissen dieser Personengruppe Rechnung zu tragen.

Gegebenenfalls die Bestimmungen der Richtlinie 2012/29/EU, die für alle Opfer gleich welcher Straftat und somit auch für Terrorismusopfer gilt und in Verbindung mit der Richtlinie 2017/547/EU ein solides Rechtepakett für Terrorismusopfer bildet, wirksam UMZUSETZEN und deren praktische Anwendung SICHERZUSTELLEN.

Eine nationale Anlaufstelle ZU BENENNEN, die dafür zuständig ist, Opfern Informationen über verfügbare Unterstützung, Hilfe, Schutzvorkehrungen und Entschädigung bereitzustellen, um für den Fall eines terroristischen Anschlags den raschen Informationsaustausch und die Amtshilfe zu erleichtern.

Die Zusammenarbeit und Synergien mit bestehenden EU-Strukturen wie dem Europäischen Netz für die Rechte der Opfer, dem Europäischen Justiziellen Netz für Strafsachen (EJN), EUROJUST und den Polizei- und Krisenmanagementnetzen der EU ZU FÖRDERN.

Erfahrungen und bewährte Verfahren hinsichtlich der Hilfe und Unterstützung für Terrorismusopfer AUSZUTAUSCHEN und gemeinsam mit der Kommission die Möglichkeit zu prüfen, einen Leitfaden zu bewährten Verfahren für den Fall eines Terroranschlags zu veröffentlichen, um die Koordinierung und den raschen Informationsaustausch zwischen den für die Unterstützung und Hilfe für Opfer zuständigen Behörden zu erleichtern.

DIE KOMMISSION WIRD AUFGEFORDERT,

Die Einrichtung eines Koordinierungszentrums für Terrorismusopfer ZU UNTERSTÜTZEN, das als Zentralstelle fungieren würde, bei der das erforderliche Fachwissen über alle Fragen im Zusammenhang mit Terrorismusopfern zusammengeführt wird und das zur Unterstützung der Mitgliedstaaten einen Leitfaden für bewährte Vorgehensweisen im Fall eines Terroranschlags und Vorkehrungen zur Vorbereitung auf einen solchen Fall bereitstellen würde.

Die Mitgliedstaaten beim Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren ZU UNTERSTÜTZEN und spezielle Schulungsmaßnahmen für Fachkräfte auf dem Gebiet der Opferhilfe zu fördern.